

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 288/20



Beschluss

In dem einstweilige Verfügungsverfahren

Georg Friedrich Prinz von Preußen, c/o Generalverwaltung d. vorm. reg. Preußischen Königshauses, [REDACTED] Potsdam
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **ARTEJURA Hennig, Nieber, Stechow**, [REDACTED], Gz.: 123/20 H19

gegen

- 1) **DIE LINKE Landesverband Brandenburg**, vertreten d. d. Landesvorstand, Alleestraße 3, 14469 Potsdam
- Antragsgegnerin -
- 2) **Anja Mayer**, c/o DIE LINKE Landesverband Brandenburg, Alleestraße 3, 14469 Potsdam
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Jasper Prigge**, [REDACTED], Gz.: 112/20

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Thiel, die Richterin am Landgericht Dr. Saar und die Richterin Bartelt am 13.08.2020 beschlossen:

1. Der Antrag vom 14.07.2020 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird, soweit er nach teilweiser Antragsrücknahme vom 13.08.2020 aufrechterhalten bleibt, zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller macht gegenüber der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Unterlassungsansprüche wegen einer Pressemitteilung geltend.

Der Antragsteller ist der Urenkel des Deutschen Kaisers Wilhelm II. und Urenkel des letzten Kronprinzen, Wilhelm von Preußen. Er ist zudem Familienoberhaupt der Hohenzollern, sog. Chef des Hauses, und verwaltet alle vermögensrechtlichen und sonstigen Rechte der Vorfahren der Familie und nimmt deren Interessen wahr.

Die Antragsgegnerin zu 1. ist der Landesverband Brandenburg der Partei DIE LINKE, welche auch für die Internetseite www.dielinke-brandenburg.de verantwortlich zeichnet. Die Antragsgegnerin zu 2. Ist die Co-Vorsitzende der Partei DIE LINKE in Brandenburg.

Am 19.06.2019 veröffentlichte die Antragsgegnerin zu 1. auf der Webseite <https://www.dielinke-brandenburg.de> unter der Überschrift „Pressefreiheit vor den Hohenzollern schützen“ die als Anlage A1 vorgelegte Pressemitteilung.

Der Antragsteller, der der Ansicht ist, dass Teile dieser Pressemitteilung unwahre Tatsachenbehauptungen darstellten und ihn daher in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen, mahnte die Antragsgegnerin mit Anwaltsschreiben vom 01.07.2020 ab und ließ sie erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern.

Am 14.07.2020 beantragte er bei der Kammer den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der er sein Begehren - nach teilweiser Rücknahme mit Schriftsatz vom 13.08.2020 in Bezug auf den Antrag zu 2. nur noch im Hinblick auf den Antrag zu 1. - weiterverfolgt.

Hierzu trägt er vor, dass es sich bei der angegriffenen Berichterstattung um eine unwahre Tatsachenbehauptung handle, der Äußerung jedenfalls eine hinreichende Anknüpfungstatsache fehle. Wobei der zweite Satzteil auf der im ersten Satzteil aufgestellten Behauptung beruhe. Er habe jedoch niemals versucht, die wissenschaftliche Erforschung mit juristischen Mitteln zu ersticken. Vielmehr sei gerichtlich lediglich gegen die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen vorgegangen und zwar ohne wissenschaftlichen Bezug oder gar „Bezug zur Forschung über die Rolle des Hauses Hohenzollern“. Der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit sei bei Äußerungen zu Verhandlungsdetails nicht eröffnet.

Die Schutzschrift der Antragsgegnerinnen vom 06.07.2020 lag vor und wurde bei der Entscheidung berücksichtigt.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war abzulehnen, weil dem Antragsteller der geltend gemachte Verfügungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zusteht, insbesondere nicht aus §§ 823, analog 1004 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Es liegt kein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers vor.

Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 29.11.2016, VI ZR 382/15, juris Rn. 15 m.w.N.).

Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH Urteil v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33; NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH Urteile vom 30. Oktober 2012 - VI ZR 4/12, AfP 2013, 50 Rn. 12 m.w.N.; vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33). Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektivi-

ve Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. BGH Urteile vom 16. Dezember 2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8 mwN; vom 28.07.2015 - VI ZR 340/14, VersR 2015, 1295 Rn. 24; vom 19. Januar 2016 - VI ZR 302/15 -, Rn. 16, juris). Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BGH Urteile vom 16.12.2014 - VI ZR 39/14, VersR 2015, 247 Rn. 8; vom 19.01.2016 - VI ZR 302/15 -, Rn. 16, juris; BVerfGE 85, 1, 15 f. mwN; BVerfG, NJW 1993, 1845, 1846). In einem solchen Fall hängt die Zulässigkeit der Meinungsäußerung wesentlich davon ab, ob sie auf einem wahren oder auf einem unwahren Tatsachenkern beruht.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe überwiegt im vorliegend zu beurteilenden Einzelfall das Äußerungsinteresse der Antragsgegnerinnen die Schutzinteressen des Antragstellers.

Es handelt sich bei der beanstandeten Äußerung um eine Meinungsäußerung. Im Vordergrund steht aus Sicht eines unvoreingenommenen Durchschnittslesers, dessen Verständnis der Bewertung zugrunde zu legen ist, nicht die Vermittlung eines konkreten Sachverhalts, sondern die Mitteilung des persönlichen Meinens und Dafürhaltens der Antragsgegnerinnen. So bezeichnen die Antragsgegnerinnen das juristische Vorgehen des Antragstellers als Versuch u.a. die wissenschaftliche Erforschung zu „ersticken“ und sehen darin einen Angriff auf die „Freiheit der Wissenschaft“ und die „Kernwerte der Demokratie“. Ausweislich des weiteren Kontextes der Pressemitteilung kritisieren die Antragsgegnerinnen - anlässlich der Einrichtung eines Rechtsmittelfonds für vom Antragsteller gerichtlich in Anspruch Genommene - damit, dass der Antragsteller juristisch gegen Publikationen von Journalistinnen und Journalisten sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorgeht. So führen sie anschließend weiter aus: Wir selbst haben im Rahmen unserer Volksinitiative erlebt, wie auch noch gegen kleinste Publikationen auf lokaler Ebene und Einzelne gerichtlich vorgegangen wurde. Wogegen der Antragsteller sich dabei konkret mithilfe juristischer Mittel wendete, wird dem Leser allein mit der Mitteilung, dass die Antragsgegnerinnen darin einen Versuch sähen, wissenschaftliche Erforschung und öffentliche Diskussion zu ersticken,

nicht mitgeteilt. Vielmehr wird allein an den Umstand angeknüpft, dass der Antragsteller überhaupt gegen kleinste Publikationen auf lokaler Ebene und Einzelne gerichtlich vorgeht.

Dass der Antragsteller juristisch auch gegen Publikationen auf lokaler Ebene und einzelne gerichtlich vorging, stellt er nicht in Abrede, weshalb die Äußerung auch auf einer hinreichende Anknüpfungstatsache beruht.

Auf die Frage, ob das Empfinden der Antragsgegnerin, dass damit auch in die Wissenschaftsfreiheit eingriffen wird, richtig bzw. berechtigt ist, ist für die Frage der Zulässigkeit der Äußerung nicht entscheidend. So kennt der Schutzbereich des Artikels 5 Abs. 1 GG keinen Unterschied zwischen richtigen und falschen Meinungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 263 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Entscheidung über den Streitwert auf § 53 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

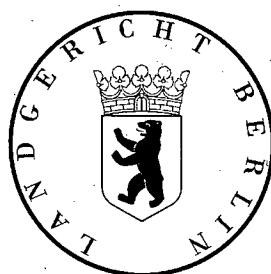
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Thiel
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Saar
Richterin
am Landgericht

Bartelt
Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.08.2020

Lefild, JBesch.
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig